

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 31/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Edward H [REDACTED] (früher Eduard Ha [REDACTED]),
C [REDACTED], B [REDACTED] Street, Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat die auf §§ 150 f BEG, Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluß gestützten Klageansprüche verneint, weil der Kläger schon nach bisherigem Recht nach §§ 150, 4 Abs. 2 BEG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG entschädigungsberechtigt gewesen sei.

Nach tatrichterlicher Feststellung waren seine Eltern deutsche Volkszugehörige. Deutsch war die Sprache, in der sie ihn aufzogen. Die Ehefrau besuchte eine deutsche Handelsschule. Der Kläger war Mitglied eines deutschen Lese-

- 3 -

rings und eines deutschen Tennisclubs, unterstützte deutsche Kulturunternehmen und hatte als Rechtsanwalt in Prag eine Überwiegend deutsche Klientel. Seine Wertvorstellungen und Verhaltensweisen im Umgang mit anderen waren wesentlich von der deutschen Sprache und Kultur geprägt.

Dieser Sachverhalt trägt die Entscheidung. Die unrichtige Bestimmung des Vertriebenenbegriffs in § 150 Abs. 1 BEG aF (vgl. BGH RgW 1974, 181) ist unschädlich. Im Übrigen stimmt das Berufungsurteil mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (aaO; RgW 1975, 239) überein. Eine ungeklärte Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)